

Feststellung der im § 2 genannten Sachverhalte obliegt. Ist die Feststellung einer Ärztekommision bzw. anderen Fachkommission übertragen, so ist der Leiter der Kommission für die richtige Auswahl und Eintragung der Schlüsselnummern verantwortlich.

## § 7

(1) Die Leiter der im § 1 genannten staatlichen Organe, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen oder anderen Stellen (Bedarfsträger) haben zu gewährleisten, daß nur solche Personen im Besitz von Exemplaren der IKK oder der Z-IKK sind oder Zugang zu ihnen haben, die sie zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben benötigen.

(2) IKK- und Z-IKK-Exemplare bleiben Eigentum der Bedarfsträger. Die Exemplare sind so aufzubewahren, daß sie vor Mißbrauch und Verlust geschützt sind.

## § 8

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 wird die DDR-Ausgabe der 9. Revision der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen<sup>1</sup> für verbindlich erklärt.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die Handbuchausgabe, Band 1 und 2<sup>2</sup>, sowie die Taschenbuchausgabe, 1. und 2. Auflage<sup>3</sup>, der 8. Revision der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen ihre Gültigkeit.

## § 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1978

Der Minister für Gesundheitswesen

I.V.: Tschersich  
Staatssekretär

<sup>1</sup> VEB Verlag Volk und Gesundheit Berlin 1978

<sup>2</sup> VEB Verlag Volk und Gesundheit Berlin 1968 und 1971

<sup>3</sup> VEB Verlag Volk und Gesundheit Berlin 1967 und 1971

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>  
über die Kontoführung  
der Vereinigungen volkseigener Betriebe,  
volkseigenen Kombinate und Betriebe  
— Kontoführungsanordnung —**

**vom 11. Dezember 1978**

## § 1

Der Abs. 6 des § 3 der Kontoführungsanordnung vom 8. Januar 1976 (Sonderdruck Nr. 825 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(6) Erhalten die WB planmäßig Zuführungen aus dem Staatshaushalt für zeitweilig noch erforderliche Stützungen für die planmäßige Bildung betrieblicher Fonds und Verluststützungen, für produktgebundene Preisstützungen und an-

dere Stützungen sowie sonstige Zuführungen, sind diese durch die WB im Lastschriftverfahren von folgenden bei der zuständigen Bankfiliale für das übergeordnete zentrale Staatsorgan zu führenden Bankkonten einzuziehen:

- a) Zeitweilig noch erforderliche Stützungen für die planmäßige Bildung betrieblicher Fonds und Verluststützungen vom Bankkonto mit der Konto-Nummer 6836 — 2. — \_\_\_\_\_ 11 und der Konto-Bezeichnung Ministerium für.....  
— Fonds- und Verluststützungen —
- b) Produktgebundene Preisstützungen vom Bankkonto mit der Konto-Nummer 6836 — 2. — .... 12 und der Konto-Bezeichnung Ministerium für.....  
— Produktgebundene Preisstützungen —
- c) Exportstützungen vom Bankkonto mit der Konto-Nummer 6836 — 2. — \_\_\_\_\_ 13 und der Konto-Bezeichnung Ministerium für.....  
— Exportstützungen —
- d) Zuführungen zum Preisausgleichsfonds vom Bankkonto mit der Konto-Nummer 6836 — 2. — \_\_\_\_\_ 14 und der Konto-Bezeichnung Ministerium für.....  
— Preisausgleichsfonds —
- e) Sonstige Zuführungen auf Grund zentraler Beschlüsse und Weisungen vom Konto mit der Konto-Nummer 6836 — 2. — \_\_\_\_\_ 19 und der Konto-Bezeichnung Ministerium für.....  
— sonstige Zuführungen an die WB —

Diese Beträge sind dem Konto ‚Gewinnfonds‘ der WB gutzuschreiben.“

## § 2

Die Abwicklung der Zuführungen aus dem Staatshaushalt, die noch das Jahr 1978 betreffen, hat mit dem bisher dafür vorgesehenen Bankkonto mit der Konto-Nummer 6836 — 2. — \_\_\_\_\_ 02 zu erfolgen.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1978

Der Minister der Finanzen  
B ö h m

## Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß es im Abschnitt X der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBL I Nr. 32 S. 351)

statt § 22 richtig § 21

heißen muß.